

## Anwesenheitslisten bei Kursen:

Bei allen Kursen der Linguistik, außer bei Vorlesungen, werden Anwesenheitslisten rumgegeben. Diese müssen mit dem Namen unterschrieben werden. Einzelne Buchstaben gelten nicht.

Ein Kolloquium ist, wie der Name schon sagt, keine Vorlesung, somit besteht Anwesenheitspflicht, des Weiteren muss die dort geforderte „aktive Teilnahme“ erbracht werden.

§ 5, Absatz 5: „Eine regelmäßige Teilnahme liegt dann vor, wenn die oder der Studierende in allen von der Veranstaltungsleiterin oder dem Veranstaltungsleiter im Verlauf eines Semesters angesetzten Einzelveranstaltungen anwesend war. Eine regelmäßige Teilnahme kann noch attestiert werden, wenn die oder der Studierende bis zu zwei Einzelveranstaltungen, höchstens aber vier Veranstaltungsstunden im Semester, versäumt hat; auf Absatz 6 Satz 3 wird verwiesen. In begründeten Einzelfällen können Ausnahmen zugelassen werden.“

§ 5 Absatz 8: Eine Lehrveranstaltung, mit Ausnahme von Vorlesungen, an der ohne von der bzw. dem für die Lehrveranstaltung Verantwortlichen genehmigte Entschuldigung nicht regelmäßig teilgenommen wurde, kann höchstens zweimal wiederholt werden.

**Unterschrift** (auch **Signatur**, von lateinisch *signatum* „das Gezeichnete“ zu *signum* „Zeichen“) ist die **handschriftliche**, eigenhändige Namenszeichnung auf Schriftstücken durch eine natürliche Person mit mindestens dem Familiennamen. Die Unterschriftsleistung ist zur Gültigkeit von Rechtsgeschäften, die mindestens der Schriftform bedürfen, erforderlich. „Unter-schrift“ ist eine Lehnübersetzung zum lateinischen *sub-scriptio* zu *sub* „unter“ und *scribere* „schreiben“.

Fehlt auf Schriftstücken die erforderliche Unterschrift oder ist sie aus bestimmten Gründen ungültig, so entfalten diese Schriftstücke keinerlei Rechtswirkungen,  
**Zitat aus:** Wikipedia, <https://de.wikipedia.org/wiki/Unterschrift> vom 12.07.2016, 9 Uhr 22

### **Unterschrift muss den Familiennamen enthalten**

Die Unterschrift gilt als eindeutige Willensbekundung des Unterzeichnenden. Deshalb muss aus dem Schriftzug hervorgehen, von wem er stammt. Der Bundesgerichtshof hat detailliert festgelegt, wie eine gültige Unterschrift aussieht: Sie muss den vollen Familiennamen enthalten, der Vorname alleine reicht nicht aus. Bei dem Schriftzug muss es sich zudem erkennbar um die Wiedergabe eines Namens handeln. Dieser muss zwar nicht vollständig lesbar sein, es müssen aber zumindest Andeutungen von Schrift erkennbar sein.

Eine gerade Linie ist ebenso wenig eine Unterschrift wie ein abstraktes Symbol oder drei Kreuze. Es ist auch nicht erlaubt, mit einem fremden Namen zu unterschreiben.

**Zitat aus:** Deutsche Anwaltsauskunft, Magazin  
<https://anwaltsauskunft.de/magazin/leben/freizeit-alltag/1131/muss-man-mit-seinem-namen-unterschreiben/> vom 12.07.2016, 9 Uhr 26.